

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Inhalt und Berechtigung

¹Das Stimmrecht richtet sich nach der Kantonsverfassung².

²Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Artikel 9a
aufgehoben

Artikel 10 Absatz 3a (neu) und Absatz 4

^{3a}Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

⁴Das Gesetz über den Ausstand³ findet Anwendung.

¹ RB 2.1201

² RB 1.1101

³ RB 2.2321

Artikel 12 Absatz 2

²Mit Genehmigung der Standeskanzlei können die Gemeinden weitere Stimmlokale bezeichnen.

Artikel 13a Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

²Für die Bestellung des Urnenbüros, die Bezeichnung des Stimmlokals und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

³Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Sachüberschrift und Absatz 4

Stimm- und Wahltage

⁴aufgehoben

Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen

¹Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.

²Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten, zu treffen.

³Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

Artikel 16 Absatz 2 (neu)

²In begründeten Fällen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeit

1. Abstimmungs- und Wahltag

¹Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr offengehalten werden.

²Die Gemeinden können einen früheren Beginn der Urnenöffnungszeiten vorsehen.

³Sie melden ihre Urnenöffnungszeiten der Standeskanzlei.

Artikel 18b Absatz 2

²Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum achtletztten Montag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für zweite Wahlgänge gilt Artikel 50a.

Artikel 18c Absatz 2

²Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

Artikel 18i Absatz 3

³Die Gemeindekanzlei streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidierendennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidierender. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist bis zum sechstletztten Dienstag vor dem Wahlsonntag an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

Neuer Unterabschnitt nach Artikel 18l

3. Unterabschnitt: Freiwillige Meldung der Kandidatur

Artikel 18m Freiwillige Meldung

¹Interessierte Personen können ihre Kandidatur zum Zweck der Information der Stimmberechtigten freiwillig melden:

- a) der Standeskanzlei bei kantonalen Wahlen;
- b) der Gemeindekanzlei bei kommunalen Wahlen.

²Die Meldung hat zu enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

³Die Meldung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

⁴Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag eintreffen, bei zweiten Wahlgängen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang. Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei kann ausnahmsweise andere Fristen festlegen.

Artikel 18n Information

¹Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei veröffentlicht mit der Bekanntmachung des Wahltermins (Art. 25) den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Meldung und die Meldefrist.

²Sie sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.

³Bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats geben die Gemeindekanzleien der Standeskanzlei die innert Frist gemeldeten Kandidaturen bekannt, damit sie diese ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 18o Eidgenössische Wahlen

Bei eidgenössischen Wahlen richten sich die Meldung der Kandidaturen und die Information durch die Standeskanzlei nach dem Bundesrecht.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 19

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

²Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 20

2. Unterabschnitt: Briefliche Stimmabgabe

Artikel 20 Sachüberschrift

Beginn der Frist

Artikel 21 Sachüberschrift

Vorgehen

Artikel 22 Sachüberschrift und Buchstabe a

Zustellung

Die Stimmberechtigten können das Rücksendekuvert:

- a) bis zum Urnenschluss in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;

Artikel 23 Behandlung der Rücksendekverts

¹Die Gemeindekanzlei sorgt für eine sichere Aufbewahrung der eingegangenen Rücksendekverts. Sie übergibt die Rücksendekverts am Abstimmungstag ungeöffnet dem Urnenbüro.

²Die eingegangenen Rücksendekverts und die Stimmkverts dürfen am Morgen des Abstimmungstags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a

aufgehoben

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 24

3. Unterabschnitt: Elektronische Stimmabgabe

Artikel 27 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 29 Absatz 3

³Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidierenden aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats oder der Nationalrätin sowie bei eidgenössischen Abstimmungen sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahl- oder Stimmzettel zulässig.

Artikel 30a 6. Weisungsrecht der Standeskanzlei (neu)

Die Standeskanzlei erlässt nähere Weisungen darüber, wie das Stimmmaterial auszugestalten ist.

Artikel 31 Zustellung

¹Das Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag zuzustellen.

²Die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden.

³Bei zweiten Wahlgängen darf das Stimmmaterial später zugestellt werden, spätestens jedoch zehn Tage vor dem Wahltag.

Gliederungstitel vor Artikel 32

7. Abschnitt: Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Artikel 33

aufgehoben

Artikel 34 Sachüberschrift

Auflage des Stimmmaterials

Artikel 38 Absatz 2

²Die Nebenurnen werden versiegelt und mitsamt den abgegebenen Stimmrechtsausweisen und allem nicht verwendeten Material ins Stimmlokal der Haupturne gebracht. Die Haupturne und die Nebenurnen werden dort in Anwesenheit der Mitglieder des Urnenbüros geöffnet.

Artikel 39 Absatz 1

¹Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Standeskanzlei ersuchende Gemeinden ermächtigen, die Ergebnisse bestimmter Nebenurnen am Abstimmungstag durch wenigstens zwei Mitglieder des Urnenbüros selbständig zu ermitteln und zu protokollieren; die Resultate sind sofort den Büromitgliedern bei der Haupturne mitzuteilen.

Artikel 40 Absatz 1 und 1a (neu)

¹Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

^{1a}Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzubeziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.

Artikel 41 Ungültige und nichtige Stimmzettel

1. im Allgemeinen

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen;
- b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

²Stimmzettel sind nichtig, wenn sie

- a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Kuvert abgegeben wurden;
- b) nicht in das richtige Stimmkuvert gelegt wurden;
- c) nicht amtlich sind und den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen;
- d) zerrissen sind.

³Befinden sich mehrere sich widersprechende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, sind alle nichtig. Befinden sich mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, kann einer als gültig, ungültig oder leer weitergezählt werden. Die anderen sind nichtig.

Artikel 43 3. bei brieflicher Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn

- a) sie nicht im amtlichen Rücksendekuvert erfolgt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- c) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- d) die stimmende Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht identifiziert werden kann;
- e) mehrere Stimmkuverts der gleichen Farbe im Rücksendekuvert enthalten sind;
- f) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgt;
- g) das Rücksendekuvert erst nach Urnenschluss eintrifft.

Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros

Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidierendename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.

Artikel 50a Stiller zweiter Wahlgang

¹Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden.

²Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar. Eine allfällige Frist für Ersatzvorschläge oder zur Bereinigung des Wahlvorschlags ist auf fünf Tage anzusetzen.

³Werden alle Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

⁴Für die Sitze, die nicht durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden, findet der zweite Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Artikel 52 e) Unvereinbarkeit

Fällt die Wahl auf Kandidierende, welche nach Artikel 77 der Kantonsverfassung⁴ nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt keiner der Gewählten freiwillig zurück, so scheiden diejenigen Gewählten aus, welche die kleinere Stimmenzahl erreichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das nach Artikel 51 zu ziehen ist.

Artikel 56 Absatz 3

³Ebenso lange werden die abgegebenen Stimmrechtsausweise amtlich verwahrt und hernach vernichtet.

Artikel 57 Absatz 1

¹Das Urnenbüro hat die Ergebnisse eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden. Das gleiche gilt für die Wahlen des Landrates.

⁴ RB 1.1101

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c

²Diese haben zu enthalten:

c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch)⁵

Artikel 65 Absätze 1 und 4

¹Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.

⁴Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

Artikel 69 Sachüberschrift und Absatz 1

Form und Inhalt

¹Initiativen gemäss Artikel 27 ff. der Kantonsverfassung⁶ können - abgesehen von Begehren um Abberufung einer Behörde und um Totalrevision der Kantonsverfassung - in einer allgemeinen Anregung oder in einem ausgearbeiteten Entwurf bestehen.

Artikel 78 Absatz 1

¹Die Referendumsfrist nach Artikel 25 Absatz 3 der Kantonsverfassung⁷ beginnt am Tag der Veröffentlichung der Vorlage im Amtsblatt; dabei wird der Publikationstag nicht mitgezählt.

Artikel 88 Absatz 1 Einleitungssatz

¹Mit Busse wird bestraft:

⁵ SR 311.0

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 1.1101

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)⁸ vom 21. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 3 (neu)

³Die Mitglieder der Behörden treten ihr Amt am 1. Januar an, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

III.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz)⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 27 Absatz 2

²Können bei der Mandatszuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang nach Absatz 3 statt.

IV.

¹Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Mit Ausnahme von römisch Ziffer II. bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.¹⁰

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Christian Arnold

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁸ RB 1.1111

⁹ RB 2.1205

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den (AB vom ...)